

G e s e t z
vom14. Nov. 1974.....

mit dem das Gesetz über die Wahlen in die Landwirtschafts-
(Bauern-)kammern (Landwirtschaftskammer-Wahlordnung)
geändert wird

Der Landtag von Niederösterreich hat beschlossen:

Das Gesetz vom 26. Juni 1969 über die Wahlen in die Land-
wirtschafts- (Bauern-)kammern (Landwirtschaftskammer-Wahl-
ordnung), LGBl.Nr.311/1969, wird wie folgt geändert:

§ 15 wird abgeändert wie folgt:

- a) In der Überschrift ist nach dem Text der Punkt durch einen Beistrich zu ersetzen und die Wortfolge "Entsendung von Vertrauenspersonen" anzufügen.
- b) Abs.4 hat zu lauten:

"(4) Hat eine Partei gemäß Abs.3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer durch mindestens ein Mitglied vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörde und der Landeswahlbehörde auch solchen Parteien zu, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landes-Landwirtschaftskammer nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der § 6 Abs.3 bis 8, § 14, § 15 Abs.1, 2 und 5,

§ 16 Abs.2 und § 19 Abs.1, 2 und 3 erster Satz sinn-
gemäß Anwendung."

c) Der bisherige Abs.4 erhält die Bezeichnung "5".